



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. August 1970

Nr. 4040

Die Einwohnergemeinde Egerkingen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des speziellen Teilbebauungsplanes in der Teilzone D (Egerkingen Zentrum).

Mit R.R.B. No. 661 vom 11.2.1969 wurde der Bebauungsplan "Egerkingen Zentrum" mit den dazu gehörenden Bauvorschriften genehmigt. Von der Wohnbaugenossenschaft Fridau, Egerkingen, wurde indessen eine Abänderung eines Teiles der Zone D gewünscht. Der vorerwähnte Plan ist in Teilzonen aufgeteilt. Der zur Genehmigung vorliegende Plan bezweckt eine teilweise Abänderung der Zone D, die zusammen mit der Zone A und C den Charakter eines Richtplanes hat. Vorgesehen sind zwei 5-geschossige und zwei 7-geschossige Wohnblöcke, deren Grösse und Standort im Plan festgehalten sind. Die fixierten Hausbaulinien dürfen bis max. 3 m seitlich verschoben werden. Die Ausnützungsziffer von 0,74 ist in Ordnung, da für das ganze Zonengebiet D eine solche von 0,75 zulässig ist. Die speziellen Bauvorschriften (R.R.B. No. 661 vom 11.2.69) sollen auch für diesen Teil ihre Rechtskraft beibehalten. Erschliessung, Garagierung und Parkierung sind planlich geregelt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Januar bis 23. Februar 1970. Innert der gesetzlichen Frist wurde im Auftrag der Baugenossenschaft Vorstatt A.G., Egerkingen, von Herrn E. Brucker, Architekt in Olten, Einsprache erhoben. Nach Verhandlungen wurde die Einsprache mit der Bedingung zurückgezogen, dass im Gemeinderats- und Regierungsratsbeschluss folgende Feststellung deutlich zum Ausdruck komme : "Die Ueberbauung der Zone D, in ihrer westlichen Fortsetzung zu dem jetzt abgeänderten Teil, sollte nach Möglichkeit in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form erfolgen. Diese Forderung ist einmal im Interesse einer schönen, weiträumigen Ueberbauung begründet, anderseits würde bei einer Ueberbauung der vorgesehenen

Freifläche die nachbarlichen Interessen der Vorstatt A.G. in starkem und unzumutbarem Masse tangiert." Der Gemeinderat hat sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt und den Plan an seiner Sitzung vom 11. März 1970 genehmigt, unter Anwendung von § 15 des kant. Baugesetzes. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken : Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Bedingungen der Baugenossenschaft Vorstatt A.G., Egerkingen.

Es wird

beschlossen :

1. Der spezielle Teilbebauungsplan in der Teilzone D (Egerkingen Zentrum) wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 663)NN

=====

Der Staatsschreiber :

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle, mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen

Baukommission der Einwohnergemeinde Egerkingen mit 2 gen. Plänen

Herr Ernst Brucker, Architekt, Bleichmattstr. 6, Olten

Herr Edgar Göggel, Architekt, Egerkingen

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)